

## Messpreise für Einspeiser nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – gültig ab 01.01.2018 –

	Messstellenbetrieb €/Jahr
<b><u>Niederspannung</u></b>	
<b>direkte Messung:</b>	
- Einrichtungszähler <sup>2)</sup>	9,82
- Zweirichtungszähler	0,00 <sup>1)</sup>
- Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>2)</sup>	379,70 <sup>1)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 <sup>1)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.) <sup>4)</sup>	362,26 <sup>1)</sup>
<b>Wandler-Messung (ab 30 kVA):</b>	
- Einrichtungszähler <sup>2)</sup>	70,75 <sup>5)</sup>
- Zweirichtungszähler	52,71 <sup>1), 3), 5)</sup>
- Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>2)</sup>	432,41 <sup>1), 5)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 <sup>1)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.)	406,82 <sup>1), 3), 5)</sup>
<b><u>Mittelspannung:</u></b>	
- Einrichtungszähler <sup>2)</sup>	248,44 <sup>6)</sup>
- Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>2)</sup>	630,60 <sup>1), 6)</sup>
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 <sup>1)</sup>
<b><u>Hochspannung:</u></b>	
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> inklusive Zählerfernauslesung mit Telekommunikationseinrichtung (92,24 €/Jahr)

<sup>2)</sup> Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Lieferseite abgerechnet

<sup>3)</sup> Erzeugungszähler bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch ein kundeneigenes Netz gemäß § 11 Abs. 2 EEG und bei Solarstromanlagen mit vergütetem Eigenverbrauch bzw. Marktintegrationsmodell bzw. Erzeugungszähler zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge nach §61 EEG

<sup>4)</sup> Messpreis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler

<sup>5)</sup> Messpreis ab erstmaliger Aufnahme der Direktvermarktung

<sup>6)</sup> bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 52,71 €/Jahr

<sup>7)</sup> bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 230,40 €/Jahr

Neben den aufgeführten Preisen für den Messstellenbetrieb werden keine weiteren Gebühren erhoben.

Eine Anpassung der genannten Messpreise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur – vorbehalten.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.